

Programm zur Förderung entwicklungspolitischer Qualifizierungsmaßnahmen (PFQ) - Merkblatt "Zuschussfähige Ausgaben/ Höchstsätze"

(Stand: August 2014)

Nachfolgend sind wichtige Informationen über zuschussfähige Ausgaben und Höchstsätze im Programm zur Förderung entwicklungspolitischer Qualifizierungsmaßnahmen (PFQ) zusammenfassend dargestellt.

Bei der Beantragung sowie der Abrechnung von Fördermitteln ist darauf zu achten, dass angegebene Ausgaben nachvollziehbar aufgeschlüsselt sind. Bitte geben Sie deshalb stets Berechnungsgrundlagen an ("Wie haben Sie die geplanten Ausgaben errechnet?") und beachten Sie die geltenden Höchstsätze. Beispielsweise sind folgende Angaben wichtig: Personenanzahl, Zeitraum, zugrunde gelegter Tagessatz/Stundensatz, Bahnfahrt/PKW-Fahrt, zurückgelegte Kilometer (bei PKW-Fahrten), Auflage (bei Druckaufträgen), TVöD-Tarif (bei Personalausgaben) etc.

1) Einzelansatz „Unterkunft und Verpflegung“

Alle projektbezogenen Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des *Bundesreisekostengesetzes (BRKG)*¹ mit folgenden Einschränkungen als zuschussfähig anerkannt:

An Teilnehmende von Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Tagegelder und/ oder Übernachtungspauschalen ausgezahlt werden.

Verpflegung

Nachweisbare Ausgaben für Verpflegung können analog BRKG pro Person/ pro Tag entsprechend der folgenden Verteilung abgerechnet werden:

- Frühstück max. 4,80 €
- Mittagessen max. 9,60 €
- Abendessen max. 9,60 €

Unterkunft/ Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld ist grundsätzlich bis zu einer Höhe von 60 € zuschussfähig. In begründeten Ausnahmefällen können Ausgaben von mehr als 60 € für eine Übernachtung beantragt werden.

¹ in der jeweils gültigen Fassung

2) Einzelansatz „Fahrkosten“

Alle projektbezogenen Fahrtkosten werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des BRKG als zuschussfähig anerkannt.

Bei Benutzung eines eigenen PKW ist nur die kleine Wegstreckenentschädigung (20 Cent pro Entfernungskilometer; max. 130 € pro Gesamtstrecke) abrechenbar.

Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind bis zur Höhe der 2. Wagenklasse zuschussfähig.

Internationale Reisekosten sind grundsätzlich **nicht zuschussfähig!**

3) Einzelansatz „Honorar- und Personalausgaben“

Honorarsätze

Ausgaben für Honorare sind grundsätzlich entsprechend der *Honorarstaffel für Fortbildungsveranstaltungen der BAKöV² im BMI* vom 15. Juni 2009 zuschussfähig. Die Angaben für „Gastdozenten aus der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit sowie vergleichbare Angehörige von Wirtschaft und Verbänden“ gelten als Richtwerte. Werden diese Sätze überschritten, können die Ausgaben nur mit einer Erläuterung als zuschussfähig anerkannt werden.

Bei den angegebenen Honorarsätzen handelt es sich um Brutto-Beträge.

Honorare an **Angehörige des öffentlichen Dienstes**, Mitarbeitende von Vorfeld- bzw. Durchführungsorganisationen des BMZ, Mitarbeitende von Einrichtungen und Organisationen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, für Aufgaben (z.B. Seminarleitungen, Referate), die sie während ihrer Dienstzeit wahrnehmen, sind nur bis zur Höhe von 50 % der BAKöV-Richtwerte zuschussfähig. Eine Vortragsbescheinigung ist zu erstellen und einzureichen.

Anteilige Aufwendungen für **hauptamtlich angestellte Mitarbeitende** des Zuschussempfängers für Aufgaben der pädagogischen Koordinierung und Durchführung entwicklungspolitischer Bildungsmaßnahmen sind mit bis zu 64 € pro Seminartag zuschussfähig. Eine separate Honorierung von Referenten- und Seminarleitungstätigkeiten bei der jeweiligen Maßnahme ist mit diesem Pauschalbetrag abgegolten.

Personalausgaben

Personalausgaben sind grundsätzlich in einem notwendigen und angemessenen Umfang zuschussfähig.

² Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Personalausgaben sind in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) anzugeben. Bei der Beantragung von Ausgaben für Projektpersonal ist grundsätzlich eine Tätigkeitsbeschreibung einzureichen. Höhere Entgelte als nach TVÖD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot).

4) Einzelansatz „Sachausgaben“

Projektbezogene Sachkosten sind grundsätzlich zuschussfähig.

Gegebenenfalls (zum Beispiel bei Ausgaben für externe Dienstleitungen) sind die im Weiterleitungsvertrag festgelegten Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen.

5) Einzelansatz „Verwaltungskosten“

Es können Verwaltungskosten³ von bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden. Einzelbelege sind zunächst nicht mit der Abrechnung einzureichen - die Angemessenheit der Ausgaben muss jedoch auf Verlangen plausibel und ggf. mit Belegen dargelegt werden können.

³ Ausgaben für den allgemeinen Personal- und Sachaufwand, der bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben in einer Organisation **mittelbar** entsteht und einer **bestimmten Maßnahme nicht direkt** zugeordnet werden kann